

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1854

§. 2. Aelteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnsitze.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

1) die Zeit der ältesten germanischen und insbesondere sächsischen Verfassung bis zu deren Unigestaltung nach der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen und der damit bei ihnen erfolgten Ausbreitung des Christenthums gegen Ende des Sten Jahrhunderts,

2) das Zeitalter der fränkischen Verfassung und deren weiterer Umgestaltungen bis zur Ausbildung des Lehnswesens und der Landeshoheit gegen Ende des 12ten

Jahrhunderts,

3) das Zeitalter der Lehnsverfassung und des Ritterwesens bis zum Verfall des letztern gegen Ende des 15ten Jahrhunderts und

4) die Zeit der noch in weiterer Entwickelung begriffe-

nen neueren Staatsverfaffung.

Wie überall in der Geschichte sind dies freilich keine schroffe Abschnitte derselben, sondern allmählige Uebergänge eines Zustandes in den andern, bei denen derselbe fortschreitende Geist menschlicher Entwickelung nur alte Formen nach und nach zerbricht und von sich wirft, um in neuen verzüngt und zu einer höhern Stufe erhoben wieder aufzuerstehn. Aber dennoch werden sich, wie wir im weitern Verlause diesser Darstellung sehn werden, bestimmte allgemeine Merkmale als charakteristische Züge sür das Bild eines jeden dieser Zeitzräume, namentlich in den drei oben herausgehobenen Beziezhungen, wohl unterscheiden lassen.

§. 2.

Aelteste Bewohner bes hiefigen Landes und bie Art ihrer Wohnsige.

Zur Zeit als die Nömer ihre Weltherrschaft auch über einen Theil Germaniens ausgebehnt hatten, wurde das hiessige Land nebst einem Theile der benachbarten Länder von

bem chernskischen Volksstamme bewohnt 1) und ber große Sieg ber Deutschen über ihre Bedrücker in ber Nähe bes Tentoburger Waldes erfochten. In den spätern Jahrhunderten, nachdem die Bölkerwanderung die alten Bolksstämme vielfach aus ihren Wohnsitzen verdrängt ober mit den neuen Eroberern vermischt hatte, finden wir über einen bedeutenden Theil des nördlichen Deutschlands zwischen Rhein und Elbe ben fächfischen 2) Bolksstamm ausgebreitet. Möfer in seiner Denabrückischen Geschichte (Bb. 1. S. 140) meint zwar von dem letztern, daß berfelbe schon zu Tacitus' Zeiten, nur nach ben einzelnen Zweigen verschieden benannt, biefe Wohnsitze inne gehabt und sich bamals in Cherusker, Bructerer und Angrivarier, wie später in Dft =, Weftfalen und Engern getheilt habe. Mehr für fich hat aber die Ansicht Eich = horn's (beutsche Staats = und Rechtsgeschichte, 4te Ausgabe, Th. 1. S. 145.), wornach fich bie Sachsen, gleich wie fie

¹⁾ Bgl. barüber namentlich Giefers in ber Beitsch. für vaterlanbische Geschichte und Alterthumskunde. Nene Folge Band. 3. S. 244 ff.

²⁾ Das Bort Sachse leitet man jest meiftens von sahs (Meffer, mahrfceinlich auch bem Stammwort bes bier gebrauchlichen "Seife," Gense) als ber biesem Bolfsftamme eigenen Art ber Baffen ab, (vergl. Benber, beutsche Ortonamen G. 44. und Bopfl, beutsche Sants - und Rechtsgeschichte Abth. 1. S. 36. Unm. 7.), wie Frante von Franziska (einer Frame ober Pfrieme mit Biberhafen; vergl. Bopfl, a. a. D. G. 35. Unm. 6.; bagegen aber Grimm, Beid. ber beutiden Sprache Bb. 1. S. 513., wornach umgefehrt bie Benennung ber Baffe von ben Franken b. i. ben Freien berftammt), Cheruster bon bem altbeutichen heru ober cheru. b. i. Schwert (vergl. Beug, bie Deutschen und Nachbarftamme S. 94, und Giefere a. a. D. S. 250) und befanntlich Germane nach ber gewöhnlichen Meinung von ger, Gpeer. Grimm, a. a. D. Bb. 2. G. 787. lettet bas lettere Bort aber im Busammenhange mit ber Stelle in Tacit. Germ. c. 3. von bem gallifchen garm, Befdrei ab, und Bermane bebeutete hiernach einen ungeftumen, tobenben Rrieger, ber als folder ben Galliern Furcht einflößte.

als eroberndes Volk im alten Brittanien auftraten, so sich von ihren ursprünglichen Wohnsitzen in der jenseits der Slbe belegenen Halbinsel auch über das nördliche Deutschland aus-breiteten und mit andern erobernden oder bereits angesessenen Stämmen vermischten.

Ueber die Art der Wohnsitze der alten Deutschen mag bie oft angeführte Stelle bes Tacitus in seiner Schilderung ber Sitten Germaniens (Rap. 16) bier ihren Blat finben, ba uns bamit in wenigen fräftigen Zügen ein Bilb entworfen wird, wie wir es in unserm Lande noch täglich vor Angen haben. "Es ift hinlänglich befannt," "fagt ber große römische Geschichtschreiber," "daß keine Städte von ben Bölfern Germaniens bewohnt werden; nicht einmal unter sich verbundene Wohnsitze dulben sie. Sie wohnen abgesondert und zerftreuet, wie (bem einzelnen Anbauer) Quelle, Felb ober Gehölz gefallen hat ("ut fons, ut campus, ut nemus placuit"). Die Dörfer bauen fie nicht nach unserer (römischen) Weise mit verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; jeder umgiebt vielmehr sein Haus mit einem freien Raume, entweder um es damit gegen Feuersgefahr zu sichern, ober aus Unfunde des Baues." Einer solchen Art des Anbaues kam vorzugsweise die wellenförmige, hügelige Beschaffenheit unseres Landes zu statten, ja fie war burch die letztere in bem Grade bedingt, daß wir noch jetzt bei uns wenige Dörfer mit aneinander gereihten Säufern, überall aber, wo ber Boben den Anbau lohnte, einzelne Gehöfte und bazwischen Wiefe, Feld und Gehölz antreffen. Chen jene natürliche Bobenbeschaffenheit, die nicht allein den Reigungen der alten Anfiedler fo fehr entsprach, sondern die fast auf jeder Stelle, wo man ins Freie tritt, auch einen großen Theil ber fo angebauten Landschaft überseben läßt, hat unferm Beimathslande seinen seltenen und durch die Abwechslung der dem Auge sich

barbietenden Gegenstände ewig neuen Reiz verliehen. Den von Tacitus angedenteten, wenn auch von seinem Standpunkte aus theilweise misverstandenen Sinn der alten Bewohner Deutschlands für Abschließung und Absonderung vom Nachbar, für Unabhängigkeit in Haus und Feld sinden wir auch noch jetzt als einen Grundzug im Charakter unserer bäuerlichen Bevölkerung. Um Herr auf dem Seinigen zu sein, bauet sich der Landbewohner noch jetzt lieber in der Nähe eines Baches oder am Abhange eines Waldes mitten zwischen seinen Feldern und Wiesen, als an der Heerstraße an, geleitet durch seine Liebe zur völligen Freiheit des Landlebens und daneben bewußt oder unbewußt durch seine Frende an einem unbeschränktern Blicke in Gottes große Natur.

§. 3.

Berfaffung ber Grundeigenthumsverhältniffe; gesammtes ober allgemeines Eigenthum; Mart - ober Hagengenoffenschaften.

Trotz alles Unabhängigkeitssinns kann aber doch der Mensch den Menschen nicht entbehren, wenn er den Zweck seiner Beredlung in höherm Grade erreichen will. Auch bei den germanischen Bölkern wird daher schon früh ein den verschiedenen Zwecken entsprechendes engeres und weiteres politisches Band vorhanden gewesen sein. Sehn wir dabei von derzenigen ursprünglich auf die Blutsfreunde beschränkten Art einer Bereinigung ab, deren Mitglieder sür jedes einzelne in Bezug auf Leben, Ehre und Eigenthum eine Gesammt bürgschaften Forschurchen, so lassen sich als älteste Forschurchen

¹⁾ Bergl. barüber Eichhorn, St. und R. Gesch. Theil 1. S. 88 ff. und in ber Zeitsch. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bb. 1 S. 172 ff.; Grimm, beutsche Nechtsalterthümer S. 291.; Rogge, das Gerichtswesen ber Germanen S. 25 ff.; Unger, bie altbeutsche Gerichts- Versassung S. 47 ff.